

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

nur per Mail an: toeb.beteiligung@effplan.de

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 20.12.2021
Mein Zeichen: IV 624 - 83/2022
Meine Nachricht vom: /

Daniel Möller
daniel.moeller@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1828
Telefax: +49 431 988-6-141828

28. März 2022

nachrichtlich:

Amt Eggebek mit einer Kopie für
Der Amtsdirektor die Gemeinde
Haupt- und Bauverwaltung Langstedt
Hauptstr. 2
24852 Eggebek

nur per Mail an: Nina.Sudau@Amt-Eggebek.de

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
Kreientwicklung, Bau und Umwelt
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

nur per Mail an: pit.kortuem@schleswig-flensburg.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungs-gesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungs-gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);

- **5. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Langstedt, Kreis Schleswig-Flensburg**
- **Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB – Ihr Schreiben vom 20.12.2021**
- **Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 01.02.2022**

Mit dem im Betreff genannten Schreiben wird über die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Langstedt im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB informiert. Die Gemeinde Langstedt beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere wohnbauliche Entwicklung zu schaffen. Dafür soll u. a. eine Wohnbaufläche dargestellt bzw. ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Vorgesehen sind 18 Baugrundstücke, innerhalb derer bis zu 30 Wohneinheiten möglich sein sollen.

Das ca. 2,3 ha große Plangebiet liegt südlich des Keelbeker Weges, nördlich der Straße „Osterlangstedt“ sowie östlich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Keelbeker Weg“.

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Langstedt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 1082*) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Zu dem Planvorhaben war bereits mit Schreiben vom 28.01.2021 (Az. IV625-504) und mit Mail vom 17.08.2021 Stellung genommen worden. Im Rahmen dieser Stellungnahme war u. a.

- auf den geltenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmen hingewiesen worden,
- die Standortwahl und der Abstand zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu überprüfen,
- das Baukonzept vor dem Hintergrund der Bevölkerungsrückgänge in der Altersklasse der 30- bis 45jährigen zu überprüfen und
- eine Abschnittsbildung angeregt worden.

Hinsichtlich des wohnbaulichen Entwicklungsrahmen ist das Vorhaben im Hinblick auf die am 17. Dezember 2021 in Kraft getretene LEP-Fortschreibung wie folgt zu beurteilen: Als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion deckt die Gemeinde den örtlichen Bedarf. Es können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf den gemeindlichen Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen). Zum genannten Stichtag wies die Gemeinde einen Bestand an Wohneinheiten (WE) in Höhe von 410 auf. Damit besteht zunächst ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen in Höhe von 41 WE. Zu berücksichtigen sind dabei aber

Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich. Die Gemeinde hat sich mit diesen Entwicklungsmöglichkeiten auseinandergesetzt, jedoch stehen ihr diese entweder kurzfristig nicht zur Verfügung oder die Umsetzung ist mit einem größeren planerischen Aufwand verbunden. Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen. Damit fügen sich die angenommenen 30 WE in den aktuellen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen ein.

Der erforderliche Mindestabstand zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung (PR1_SLF_078), welches sich in ca. 1.000m östlicher Entfernung zur vorgesehenen Wohnbaufläche bzw. zum allgemeinen Wohngebiet befindet, werden eingehalten, so dass diesbezüglich auf Ebene der Raumordnung kein Konflikt mehr besteht.

Gemäß der vorliegenden Begründung geht die Gemeinde davon aus, dass die Bevölkerungsgruppe der über 65-jährigen ansteigen wird und dass die Nachfrage nach unterschiedlichen Wohnformen zunehmen wird. Um diesem zu begegnen, sollen neben dem noch überwiegenden Anteil an Einfamilien-/ Doppelhäusern nun auch Hausgruppen im WA 1 zulässig sein. Damit trägt die Gemeinde der Stellungnahme vom 28.01.2021 entsprechend Rechnung.

Eine Abschnittsbildung ist weiterhin nicht vorgesehen. Hier wird auf den Grundsatz in Kapitel 3.6.1 Abs. 2 LEP-Fortschreibung verwiesen. Demnach sollen Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen zeitlich angemessen (über den Planungszeitraum des LEP bis 2036) verteilt erfolgen. Die Gemeinde hat sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen.

Im Ergebnis wird bestätigt, dass Ziele der Raumordnung dem Planungsvorhaben nicht entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

gez. Daniel Möller



Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

eff-plan
Brunk & Ohmsen
Große Str. 30

24855 Jübek

Ansprechpartner Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20.12.2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
3-603-PK/063 FNP 5 + B 6

Schleswig,
1. Februar 2022

Gemeinde Langstedt: 5. Änderung des Flächennutzungsplans Bebauungsplan Nr. 6 „Wohngebiet“

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere **Naturschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Es sollte in Betracht gezogen werden, den Knick zu entwidmen: Knicks innerhalb bebauter Gebiete bergen regelmäßig ein Konfliktpotenzial aufgrund des notwendigen Schutzstreifens sowie der Höhe des Bewuchses. Anlieger beschwerten sich häufig über Schattenwurf, begrenzte Nutzung des Grundstücks uvm. Mit einer Entwidmung kann die Knickstruktur erhalten werden, gesetzliche Vorgaben zur u.a. Höhe und Häufigkeit des Schnittes fallen jedoch weg.

Die Genehmigung zur Knickrodung/Baumfällung ist separat bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Genehmigung wird in Aussicht gestellt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und

Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Bau-/ Umweltbereich
nur montags
und donnerstags
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Kfz-Zulassung
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
und Di.13:30 - 15:30 Uhr
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Daher wird folgendes vorgeschlagen:

Die fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer, hinzuweisen.

Gegen die Planung bestehen seitens der unteren **Wasserbehörde** unter Berücksichtigung nachfolgender Vorgaben, keine grundsätzlichen Bedenken.

Gemäß Punkt 11.3 und 11.8 finden noch hydraulische Untersuchungen für das Ableiten von Schmutz- und Niederschlagswasser statt.

Für die Ableitung des Oberflächenwassers in diesen Gebieten ist der Aspekte der Verdunstung von Niederschlagswassers, (gemäß der wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1, Erlasses vom 10.10.2019), zu berücksichtigen. Dies kann z.B. durch straßenbegleitende Mulden erreicht werden. Hierfür ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens nachzuweisen.

Das Entwässerungskonzept ist vor Satzungsbeschluss mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Ob das Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann, ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu klären.

Da die befestigten Flächen bei diesem Bauvorhaben 1.000 m² übersteigt, ist für die Ableitung des Oberflächenwassers ein Einleitungserlaubnisantrag zu stellen.

Die untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass die Belange des vorsorgenden **Bodenschutzes** (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen sind. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Im Rahmen der Erschließungsplanung und –ausführung sind folgende Auflagen zu beachten:

Auflagen:

- Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) spätestens zwei Wochen vorab mitzuteilen (dirk.herding@schleswig-flensburg.de).
- Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten.

Beachtung „DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie des Informationsblattes „Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ (LLUR, 2010) .

- Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der trapezförmigen (locker geschütteten) Mieten von 2 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Bei Lagerdauern von mehr als 2 Monaten innerhalb der Vegetationsperiode sind Oberbodenmieten aktiv zu begrünen/ anzusäen.
- Bodenmieten aus stark organischen Substraten sind auf eine Höhe von 1,5 m zu begrenzen und die Lagerungsdauer ist so gering wie möglich zu halten. Unmittelbar nach der Schüttung der Bodenmieten sind diese trapezförmig zu profilieren und für den Schutz gegen Austrocknung mit einer Folie abzudecken.
- Bei längeren Lagerdauern von mehr als 6 Monaten ist die Oberbodenmiete mit tiefwurzeln, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (Luzerne, Lupine etc.) zu begrünen. Die Depots sollten generell nicht befahren werden.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnahe einer sinnvollen Verwertung zuzuführen; idealerweise innerhalb des Planungsgebietes. Bei der Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen (vgl. Hinweis).
- Um den Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens in Form vermeidbarer Bodenverdichtungen zu minimieren, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/zähflüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Hinweise:

Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist – bei einer Menge $\geq 30 \text{ m}^3$ bzw. $\geq 1.000 \text{ m}^2$ – ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Die Baufenster sind zu vermaßen.
- Ziffer 2.1 des Text (Teil B) ist missverständlich und sollte klarer formuliert werden.

- Ziffer 8.6 des Text (Teil B) ist hinsichtlich des Rechtsbezugs zu prüfen. Es können im Sinne des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO SH nur auf Landesrecht beruhende Regelungen übernommen werden die in § 84 LBO SH aufgeführt sind.
- Die örtlichen Bauvorschriften sollten mit Verweis auf die Rechtsprechung (u.a. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 01. Oktober 2008 – 1 A 10362/08 – RN 51) genauer städtebaulich begründet werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass örtliche Bauvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Eigentumsfreiheit, abwägungsrelevant sind.
- Es wird empfohlen, die Bezeichnung des Bebauungsplans für die Nachvollziehbarkeit und Anstoßwirkung zu präzisieren.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

(Kortüm)

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek
per Mail an toeb.beteiligung@effplan.de

nachrichtlich:
Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig
per Mail an jan.wiese@schleswig-flensburg.de

LBV.SH
Standort Flensburg
Schleswiger Str. 55
24941 Flensburg
per Mail an fachbereich-452@lbv-sh.landsh.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 20.12.2021
Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-59-138
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

18. Januar 2022

5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Langstedt

hier: Beteiligung gem. §§ 3 (2) + 4 (2) BauGB

Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Langstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-59-138 vom 15.06.2021 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.



Bettina Eisfelder

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

effplan Brunk & Ohmsen
z. Hd. Frau Jennifer Johns
Große Straße 54
24855 Jübek

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 20.12.2021/
Mein Zeichen: Langstedt-Fplanänd5-Bplan6/
Meine Nachricht vom: 26.05.2021/

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 22.12.2021

**5. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 in der Gemeinde Langstedt („Wohngebiet“)
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Johns,

unsere Stellungnahme vom 26.05.2021 zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Langstedt wurde nicht in die Begründungen der Planungsunterlagen übernommen. **Sie ist jedoch weiterhin gültig.**

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein | Postfach 21 41 | 24911 Flensburg

effplan
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Nur per E-Mail an: toeb.beteiligung@effplan.de

Dezernat 54 - Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 20.12.2021
Posteingang: 20.12.2021
Mein Zeichen: 7414.22/26/2021
7414.21/13/2021
Meine Nachricht vom: /

Julia Thiele
Julia.Thiele@llur.landsh.de
Telefon: 0461 804-490
Telefax: 0461 804-240

20.12.2021

Gemeinde Langstedt

5. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geltungsbereiche der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Langstedt berühren keine Flächen die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen.

Forstbehördliche Belange sind nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Thiele

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Postfach 2141 | 24911 Flensburg

effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

per Mail

Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Nord

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 20.12.2021
Mein Zeichen: 7815-Blp 2021/1050
Meine Nachricht vom:

Holger Wiesner
Holger.Wiesner@llur.landsh.de
Telefon: 0461/804-414
Telefax: 0461/804-240

18.01.2022

Gemeinde Langstedt

5. Änderung des Flächennutzungsplanes/Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des
Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken.

Hinweise sind nicht mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

effPlan
Brunck & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübeck

Nur per E-Mail

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon/Telefax	E-Mail	Datum
45-60-00 / I-224-21 BBP	Herr Jelinek	0228 5504-4578 0228 5504-895763	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	20.01.2022

Betreff: Stellungnahme der Bundeswehr
hier: 5. Änderung des Flächennutzungsplans/ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6
der Gemeinde Langstedt
Bezug: Ihre Mail vom 20.12.2021; 08:55 Uhr - Ihr Zeichen: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende
Stellungnahme ab:

Belange der Bundeswehr sind betroffen.

Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafen Schleswig/Hohn und im
Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brekendorf sowie im Bereich militärischen
Richtfunks. Insbesondere durchquert die **aktive Produktfernleitung Hohn – Eggebeck** im südlichen
Bereich das Plangebiet.

Die Produktenfernleitung verläuft laut Planzeichnung in einer öffentlichen Grünfläche und wird durch
einen Fuß- und Radweg gekreuzt. Der grobe Trassenverlauf der Produktenfernleitung ist bereits in
Ihren Planunterlagen dargestellt.

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht
auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der
Leitungsstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt
werden.

**Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung
erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle:**

**TL Hohn 04335/9275-0
tl.hohn@fbg.de**

die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie
Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

**Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten
durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel (BAIUDBw KompZ BauMgmt), Feldstraße 234, 24106 Kiel;
Tel. 0431/384-5315, BAIODBwKompZBauMgmtKIK4@bundeswehr.org**

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke
transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung)
unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und
Sachschäden, insbesondere Grund-wasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere
Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen
Grundstücken dinglich oder vertraglich durch ei-nen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen
Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen
dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand,
den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Dieses Schreiben ersetzt die Zustimmung/ vertragliche Regelung mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt nicht.

Die Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich der Produktenfernleitung sollte überdacht werden. Gemäß den gültigen Bestimmungen für Rohrfernleitungsanlagen sollen solche Anlagen nach Möglichkeit nicht in einem nach Bundesbaugesetz genehmigten Bebauungsplan oder zur Bebauung ausgewiesenen Gebiet, sofern es sich um eine dem Wohnen dienende Bebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung handelt, errichtet werden. Ist dies nicht möglich, müssen besondere Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen werden.

Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:

Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.

Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.

Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden.

Die Rechte an der o. a. Produktenfernleitung dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen - müssen gewahrt bleiben.

Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.

An den nachfolgenden Verfahren ist auch das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr (BAIUDBw) in Bonn unter Angabe unseres o. a. Aktenzeichen weiterhin zwingend zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Im Original gezeichnet
Jelinek

eingegangen 26.01.2022

17



Wasserverband Nord · Wanderuper Weg 23 · 24988 Oeversee

effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23.12.2021
Unser Zeichen: pk-mb
Unsere Nachricht vom:
Ansprechpartner: Herr Klerck
Telefon: 04638 8955-20
Telefax: 04638 8955-55
E-Mail: p.klerck@wv-nord.de

Service-Zeiten
Mo-Do 08:30 – 12:30 und 13:30 – 16:30 Uhr
Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

Datum: 25.01.2022

25. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Langenhorn

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Wasserverbandes Nord bestehen aus trinkwassertechnischer Hinsicht keine Bedenken gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Wir bitten aber zu beachten, dass bei der Festlegung der Ver- und Entsorgungstrassen für die Wasserversorgungsleitungen eine mindestens 0,70 m breite Trasse, die frei von anderen Kabeln und Rohrleitungen bleiben muss, zu berücksichtigen ist.

Mit freundlichen Grüßen

WASSERVERBAND NORD

im Auftrag

Dipl.-Ing. Peter Klerck
Leiter Technik

Von: **Ann-Christin Carstens** carstens@eider-treene-verband.de 
Betreff: Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 in der Gemeinde
Langstedt („Wohngebiet“)
Datum: 24. Januar 2022 um 13:44
An: info@effplan.de
Kopie: info@wbv-mt.de, Henning Uphoff uphoff@eider-treene-verband.de



Sehr geehrte Frau Mahrt,

um die Frist zu wahren, schicke ich Ihnen den Wortlaut der Stellungnahme zum im Betreff genannten Verfahren vorab per Mail. Das Original kommt nach Unterschrift des Verbandsvorstehers per Post zu Ihnen.

Bereits am 21.05.2021 habe ich dazu eine Stellungnahme abgegeben. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht enthalten die Planinhalte keine wesentlichen Veränderungen. Ich verweise daher auf den Wortlaut meiner damaligen Stellungnahme.

Hinweis: Aus der zusätzlichen Versiegelung resultiert eine dauerhafte Beeinträchtigung des Gebiets- und Bodenwasserhaushalts.

In den Planunterlagen ist dargestellt, dass das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangeltungsbereichs zur Versickerung gebracht werden soll. Die Versickerung von Niederschlagswasser wird vom Wasser- und Bodenverband ausdrücklich begrüßt.

Für die Oberflächenwasserbeseitigung werden noch hydraulische Untersuchungen durchgeführt (laut „Gemeinde Langstedt – Bebauungsplan Nr. 6 – „Wohngebiet“ – Begründung“ S. 22 „11.8 Oberflächenwasser“). Sollte das Oberflächenwasser nicht innerhalb des Plangebiets versickert werden können, ist Rückhaltung zu betreiben. Ein mit dem Kreis Schleswig-Flensburg, Untere Wasserbehörde, und dem Wasser- und Bodenverband Mittlere Treene abgestimmtes Konzept zur Oberflächenwasserbeseitigung ist zu erstellen, bevor der Bebauungsplan Nr. 6 Rechtskraft erlangt. Darüber hinaus bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planinhalte.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung der Beschlussniederschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ann-Christin Carstens
Allgemeine Verwaltung



Eider-Treene-Verband
Hauptstr. 1
25794 Pahlen

E-Mail: carstens@eider-treene-verband.de
Telefon : 04803/60146-42
Fax: 04803/587
www.eider-treene-verband.de